

**Tit. 9 – Ausübung des Wahlrechts in besonderen Fallkonstellationen ->**  
**Tit. 9.1 – Sonderkündigungsrecht wegen der erstmaligen Erhebung**  
**eines Zusatzbeitrages bzw. Erhöhung des Zusatzbeitragsatzes**

**Titel:** Grundsätzliche Hinweise  
Krankenkassenwahlrecht

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom  
20.11.2020

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

**Tit. 9.1.1 RdSchr. vom 20.11.2020 – Allgemeines zum Sonderkündigungsrecht**

(1) Erhebt eine Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragsatz, steht den Mitgliedern dieser Krankenkasse ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann in diesen Fällen grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder für den der Zusatzbeitragsatz erhöht wird. Veränderungen des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes begründen hingegen kein Sonderkündigungsrecht.

(2) Nach Maßgabe des § 175 Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 SGB V wird auch die Abwicklung des Sonderkündigungsrechts in das elektronische Meldeverfahren nach § 175 Abs. 2 SGB V einbezogen, sodass auch in diesen Fällen an die Stelle der Kündigungserklärung des Mitglieds eine Meldung der gewählten Krankenkasse tritt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Abschnitt 9 im Allgemeinen der Terminus "Kündigung" verwendet. Sofern im Text auf die Fristen für die Abgabe der Kündigungserklärung eingegangen wird, ist damit das Datum der Erstellung einer entsprechenden Initialmeldung der gewählten Krankenkasse gemeint.

(3) In den Fällen des Sonderkündigungsrechts kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung der grundsätzlich bestehenden 12-monatigen Bindungsfrist (vgl. Abschnitt 8.3 ) gekündigt werden. Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 53 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 SGB V gilt das Sonderkündigungsrecht auch für Mitglieder, die einen Wahltarif in Anspruch nehmen (vgl. Abschnitt 8.5 ), sodass auch die besonderen Bindungsfristen bei Inanspruchnahme von Wahlтарifen dem Sonderkündigungsrecht nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder mit einem Wahlтарif nach § 53 Abs. 6 SGB V (Krankengeld); diesen Personen wird ein Sonderkündigungsrecht nicht eingeräumt.

(4) Nach § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V kann das Sonderkündigungsrecht "abweichend von Satz 1" ausgeübt werden. Das heißt aber nicht, dass nur in den Fällen, in denen die 12-monatige Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist, das Sonderkündigungsrecht ausgeübt werden kann. Das Sonderkündigungsrecht besteht lediglich ohne Beachtung der 12-monatigen Bindungsfrist. Damit verfügen Mitglieder auch nach Ablauf der 12-monatigen Bindungsfrist über das Sonderkündigungsrecht einschließlich der sich aus dem § 175 Abs. 4 Satz 8 SGB V ergebenden Schutzmechanismen in den Fällen des verspäteten Hinweises der Krankenkasse (vgl. Abschnitt 9.1.3 ).

(5) Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts befreit die betroffenen Mitglieder nicht von der Verpflichtung, bis zur Beendigung der Mitgliedschaft den erstmalig erhobenen bzw. den erhöhten Zusatzbeitrag an die gekündigte Krankenkasse zu zahlen.